

Leitfaden für die Anlagenbuchhaltung und Inventarisierung

Inhalt

1	Rechtsgrundlage.....	2
1.1	Ziele und Organisationsablauf der Anlagenbuchhaltung	2
1.1.1	Ziele der Anlagenbuchhaltung	2
1.1.2	Organisation der Inventarisierung und Anlagenbuchhaltung	2
2	Vorgehensweise bei der Buchung und Inventarisierung von Neuanschaffungen.....	2
2.1	Abgrenzung über die Nutzungsdauer	3
2.2	Abgrenzung über den Wert des Anlagegutes	3
2.3	DFG-Gerätegruppenschlüsselkatalog.....	4
2.4	Grundsatz der Einzelerfassung - Mischfinanzierung	4
3	Sonderfälle.....	5
3.1	Software	5
3.2	Bücher und Medien	6
3.3	Selbsterstellte Anlagen.....	6
3.4	DFG-Leih-Geräte.....	6
3.5	Gerätespenden und Schenkungen	6
4	Änderungen und Aussonderungen.....	7
4.1	Änderungsmeldung	7
5	Sonstiges	7
5.1	Prototypen	7
5.2	Anlage im Bau (AiB).....	8
6	Ansprechpartner	8
7	Formulare.....	8

1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage zur Einführung der Anlagenbuchhaltung zum 01.01.2003 bildet die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg (VwV Vermögensrechnung) vom 0. Juni 2017 (Az.: 2-0444.2-01/4).

Der genaue Wortlaut der Verwaltungsvorschrift ist im Internet, auf der Website der Universität, unter der Adresse: <https://www.zuv.uni-freiburg.de/formulare> zu finden.

Dieser Leitfaden beschreibt die Aufgaben der Inventarisierung, von der Neuanlage bis zur Aussonderung.

1.1 Ziele und Organisationsablauf der Anlagenbuchhaltung

1.1.1 Ziele der Anlagenbuchhaltung

Die Ziele der Anlagenbuchhaltung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Aufbau eines Nachweises über den Bestand und die Entwicklung des Anlagevermögens des Landes Baden-Württemberg
- Erfassung der gebrauchsbedingten Abnutzung an Vermögensgegenständen in Form von planmäßigen Abschreibungen sowie die Verteilung der Abschreibungen auf die Nutzungsdauer der Anlagegüter
- Bereitstellung der Abschreibungen für die Kosten-, Leistungsrechnung
- Ermittlung des Werteverzehrs des betrieblichen Vermögens der Universität Freiburg
- Daten Lieferung für den Anlagenpiegel

1.1.2 Organisation der Inventarisierung und Anlagenbuchhaltung

An der Universität Freiburg sind die Universitätseinrichtungen für die Inventarisierung verantwortlich. Dies beinhaltet sowohl die Ersterfassung der Daten für neu beschaffte Geräte und Anlagen als auch die Mitteilung von Änderungs- und Aussonderungsmeldungen und Wertänderungen an die zentrale Anlagenbuchhaltung. Auch die ordnungsgemäße Etikettierung obliegt den Einrichtungen.

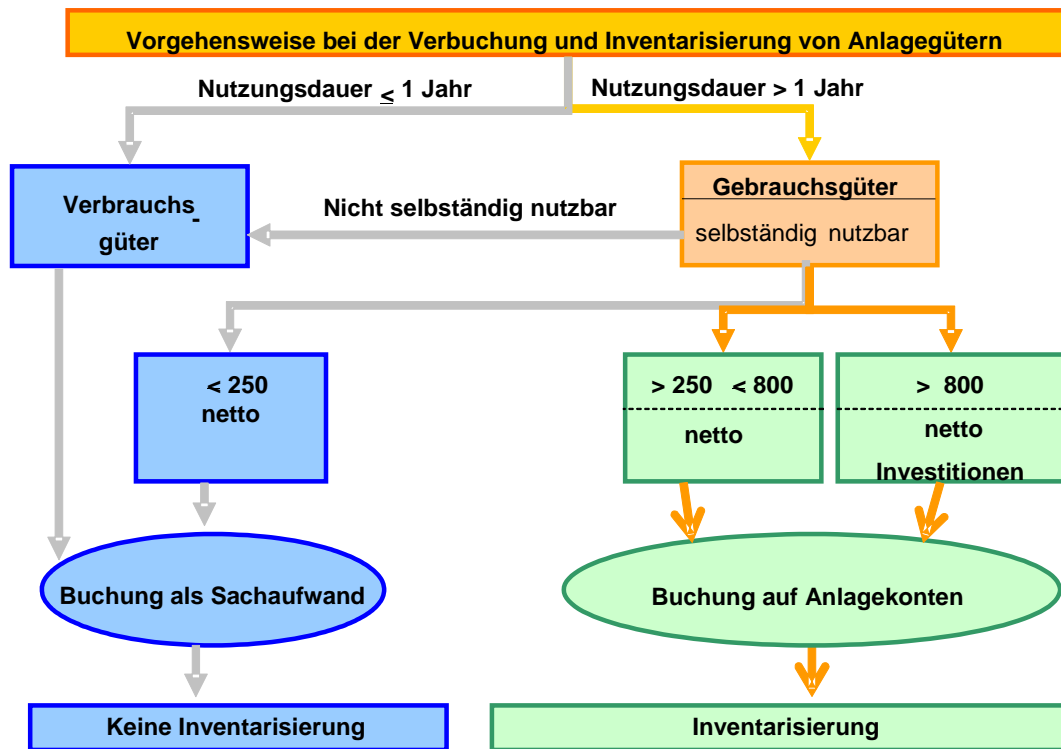
2 Vorgehensweise bei der Buchung und Inventarisierung von Neuanschaffungen

Im Folgenden wird das Vorgehen bei der Inventarisierung von neu angeschafften Anlagegütern erläutert.

Inventarisiert werden müssen, alle **selbstständig nutzbaren** Anlagegüter, deren Nutzungsdauer länger als **1 Jahr** ist und deren **Nettowert 250 Euro** übersteigt. Die Behandlung von Software stellt eine Ausnahme bei der Anlagenbuchhaltung dar und muss prinzipiell inventarisiert werden. Bücher und Medien werden über Sachaufwand verbucht und im Nachgang die Werte pro Monat in die Anlagenbuchhaltung übernommen (umgebucht).

Es gibt drei verschiedene Wege, etwas zu inventarisieren:

- 1.) Bestellung über SRM
Bei Anlagegut erfolgt die Erfassung über SRM mit der „Dummy“-Anlage.
Zusätzlich ist als Anhang das Formular „UK-Anlage“ ausgefüllt dem Einkaufswagen beizufügen.
- 2.) Nacherfassung über SRM
Ablauf wie Punkt1.
- 3.) Bezahlung der Rechnung mit „UK-A“
Hier ist das „UK-A“ mit Rechnungsbelegen, zusätzlich das ausgefüllte Formular „UK-Anlage“ beizufügen.



Als bewegliche Anlagegüter gelten auch mit dem Gebäude fest verankerte Gegenstände, wie verankerte Prüfstände, Windkanäle, Drehbänke, etc.

2.1 Abgrenzung über die Nutzungsdauer

Das erste Kriterium bei der Entscheidung, ob das beschaffte Anlagegut inventarisiert werden muss, ist die Nutzungsdauer.

- Nutzungsdauer ≤ 1 Jahr = Verbrauchsgegenstand → Keine Inventarisierung

Verbrauchsgegenstände werden durch den Gebrauchsakt vernichtet. Die Nutzungsdauer liegt unter einem Jahr. Verbrauchsgegenstände dürfen unabhängig vom Anschaffungspreis nicht inventarisiert werden. (Es wird unabhängig vom Anschaffungspreis immer auf Sachaufwand gebucht.

Beispiele: Ein PKW wird für einen Crash-Test gekauft = Verbrauchsmaterialien wie Druckerpapier, Heizöl, Toner, CD-Rohlingen, usw.

- Nutzungsdauer > 1 Jahr = Gebrauchsgegenstand → Weitere Abgrenzung über den Wert (siehe Punkt 2.2)

Gebrauchsgegenstände sind selbständig nutzbare und bewegliche Anlagegüter deren Nutzungsdauer länger als 1 Jahr ist.

2.2 Abgrenzung über den Wert des Anlagegutes

Ob ein Anlagegut (Gebrauchsgegenstand) inventarisiert werden muss, hängt auch von seinen Anschaffungskosten, netto (AK_n) ab. Nach Berechnung der AK_n muss die Zuordnung in die entsprechende Wertgrenze (Kategorie) vorgenommen werden. Die Wertgrenzen entscheiden, ob eine Inventarisierung vorgenommen werden muss oder nicht und in welcher Kategorie.

Die Anschaffungskosten werden wie folgt berechnet:

Beispiel:

	1 PC 500 €	2 PC 450 € Monitor 200 € Dockingstation 95 € Tastatur 100 €	Kaufpreis (Warenwert)
+	12,95 €	12,95 €	Porto, Transport- u. Frachtkosten, Montagekosten, Einfuhrzölle, Einfuhrumsatzsteuer, Zulassungskosten usw.
-	29,90 €	29,90 €	Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti)
=	483,05 € GWG	828,05 € Vollwertig	Anschaffungskosten netto (AKn)
+	91,78 €	157,33 €	19% Mehrwertsteuer
	574,83 €	985,38 €	Anschaffungskosten brutto (AKb)

Gebucht werden aber die Anschaffungskosten brutto, Ausnahmen sind Projekte mit Steuerpflicht. Die Wertgrenzen beziehen sich auf die Nettobeträge, d. h. ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer, aber incl. Nebenkosten.

- AKn ≤ € 250 (netto) → Keine Inventarisierung

Es erfolgt Buchung als Sachaufwand. Eine Inventarisierung muss nicht vorgenommen werden. Beispiel: Kauf eines Telefons € 45,- netto wird im Sachaufwand verbucht

- AKn von < 250 € bis ≤ € 800 netto → Weitere Abgrenzung über Nutzungsdauer erforderlich

Bei Anlagegütern innerhalb dieser Wertgrenzen spricht man von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG). Die Buchung erfolgt ausschließlich über die Anlagenbuchhaltung.

- AKn > € 800 netto → Weitere...

2.3 DFG-Gerätegruppenschlüsselkatalog

Zur Klassifikation der Geräte und Anlagen haben sich die Hochschulen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf den DFG-Gerätegruppenschlüssel geeinigt. Jedem Inventargut muss der entsprechende DFG-Gerätegruppenschlüssel zugeordnet werden. Sie finden die jeweils neueste Fassung unter

<http://www.zuv.uni-freiburg.de/service/inventarisierung/inventarisierung>

dann den Link: „DFG-Gerätegruppenschlüssel“ aufrufen.

Bitte verwenden Sie stets die aktuellste verfügbare Fassung um Fehler und unnötige Nachbearbeitung der erfassten Datensätze zu vermeiden.

Der DFG-Gerätegruppenschlüsselkatalog steht Ihnen nach DFG-Nummern sortiert zur Verfügung. Nutzungsdauern sind den DFG-Schlüsseln zugeordnet und können direkt aus diesem Verzeichnis abgelesen werden. Dabei sind die Wertgrenzen Anschaffungskosten (AKn) über 800 € netto und Anschaffungskosten von 250 bis 800 € netto zu beachten.

2.4 Grundsatz der Einzelerfassung - Mischfinanzierung

Grundsätzlich müssen alle Anlagegüter einzeln inventarisiert werden. Somit erhält jedes Anlagegut seine eigene Inventar-/Anlagennummer. Dieser Grundsatz der Einzelerfassung gilt auch für folgende beispielhafte Geschäftsvorfälle:

- A: Bsp. Einzel erfassung
Eine Universitätseinrichtung kauft 5 Stühle für je 260 € netto.
⇒ Jeder Stuhl muss einzeln inventarisiert werden.
- B: Bsp. Einzel erfassung
Drei Institute kaufen 3 Computer für je 1000 € netto, die auf einer Rechnung erscheinen, um einen günstigeren Preis zu erzielen.
⇒ Jeder Computer muss auf der Kostenstelle des jeweiligen Instituts einzeln inventarisiert werden.
- C: Bsp. Mischfinanzierung
Sie bestellen z. B. PC, Monitor und diverse Kabel und Stecker. Alles wird in einer Rechnung vom Lieferanten fakturiert.
⇒ Für PC + Monitor (260 € netto) sind jeweils ein Formular „UK-Anlage“ erforderlich. Kabel + Stecker werden dem Sachaufwand zugeordnet.
- D: Bsp. Mischfinanzierung
Anschaffung eines Großgerätes, z. B. Server.
⇒ Die Finanzierung erfolgt von unterschiedlichen Projekten und/ oder Kostenstellen. Alle Finanzierungsstellen sind mit jeweiligem Anteil im Formular „UK-Anlage“ anzugeben.

3 Sonderfälle

3.1 Software

Die Behandlung von Software stellt eine Ausnahme bei der Anlagenbuchhaltung dar. Die Wertabgrenzungen in Kapitel 2 gelten hier nicht. Gekaufte Software muss prinzipiell inventarisiert werden. (Software zeitunabhängige Nutzung) **Zeitlich befristet** Software immer im Sachaufwand, egal wie hoch. Bei Laufzeiten über das Kalenderjahr hinaus evtl. „Rechnungsabgrenzung“ beachten.

Im Folgenden sind mögliche Geschäftsvorfälle als Beispiele dargelegt, wie bei der Buchung von Software, und bei der Inventarisierung vorgegangen werden muss.

Grundsätzliche Vorgänge	Inventarisierung
1. Kauf Software, unbefristet (wertunabhängig)	Ja
2. Jährliche Lizenzzahlungen (wertunabhängig!)	Nein (Sachaufwand)
3. Kauf Software-Updates (völlig neues Programm) (wertunabhängig!)	Ja (Altes Programm aussondern)
4. Kauf Software-Updates (nur Programm-Verbesserung) (wertunabhängig!)	Wenn wiederkehrend (z.B. jährlich) = dann Sachaufwand Wenn einmalig, dann wie Pkt. 3

5. Kauf Computer + Software (Auf der Rechnung ist nur ein Betrag ausgewiesen)	Ja Ggf. mit PC zusammen
6. Kauf Computer + Software (Auf der Rechnung sind Computer u. Software getrennt ausgewiesen)	Ja Computer und Software getrennt
7. Selbsterstellte Software	Nein

3.2 Bücher und Medien

Da Bücher und Medien über die Erfassungsmöglichkeiten in den einzelnen Bibliotheken bereits erfasst und dokumentiert sind, müssen wir diese in der Anlagenbuchhaltung nicht nochmals alles erfassen. Die eigentliche Erfassung erfolgt über die Bewirtschaftungssysteme und der Kasse im Bereich des Sachaufwands.

In der Anlagenbuchhaltung werden dann monatlich, die Summen der Beschaffungen je Verbuchungsstelle in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

3.3 Selbsterstellte Anlagen

Selbsterstellte Anlagen, also Anlagegegenstände, die z. B. in einer Werkstatt selbst hergestellt werden, sind ein Sonderfall. Hier muss festgelegt werden, wie die Herstellungskosten ermittelt werden und wie die Inventarisierung erfolgt (eine Anlage oder in Teilen). Wir bitten Sie in diesen Fällen Kontakt mit der Abteilung Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

3.4 DFG-Leih-Geräte

Geräte die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziert worden sind, müssen ebenfalls inventarisiert werden. Bei der Inventarisierung von DFG-Geräten ist folgendes zu beachten:

- **Geräte über 10.000,- € inklusive Umsatzsteuer** werden von der DFG beschafft, und bleiben in deren Eigentum. Um einen kompletten Anlagenspiegel für die Universität Freiburg aufbauen zu können, müssen diese DFG-Geräte unter Beachtung der Wertgrenzen von Kapitel 2 und der Abgrenzung von Kapitel 3.1 inventarisiert werden.
- **Geräte ≤ 10.000,- € inklusive Umsatzsteuer** werden von der Hochschule beschafft und gehen in das Eigentum des Landes über. In diesen Fällen müssen die Anlagegüter inventarisiert werden.

3.5 Gerätespenden und Schenkungen

Gerätespenden und Schenkungen müssen unter Beachtung der Wertgrenzen von Kapitel 2 und der Abgrenzung von Kapitel 3.1 inventarisiert werden.

Sprechen Sie in diesen Sonderfällen die Sachbearbeiter*innen in der Anlagenbuchhaltung direkt an.

4 Änderungen und Aussonderungen

Leitfaden „Anlagenabgang“

Für Änderungen und Aussonderungen steht den Universitätseinrichtungen zwei Formulare - Änderungs- und Aussonderungsantrag - zur Verfügung, die je nach Geschäftsvorfall ausgefüllt werden sollen. Diese Formulare stehen Ihnen auch zur Online-Bearbeitung zur Verfügung.

<https://www.zuv.uni-freiburg.de/formulare/uk-anlagenabgang.pdf>
<https://www.zuv.uni-freiburg.de/formulare/uk-anlagenumbuchung.pdf>

Sie können das Formular dann online ausfüllen und ausdrucken.

4.1 Änderungsmeldung

- Abgabe an andere Kostenstelle „UK-Anlagenumbuchung“
Bei Abgabe des Anlagegutes an eine andere Kostenstelle, muss die Kostenstelle der empfangenden Einrichtung angegeben werden. Sonst werden in internen und externen Berichten die Kostenstellen mit falschen Abschreibungswerten belastet.
- Werterhöhungen/Zuschreibungen
Der Wert eines bereits inventarisierten Anlagegutes, kann sich durch eine Vergrößerung der Anlage oder einen Zukauf von Zubehör erhöhen. Die Wertgrenzen (siehe Punkt 2.2) sind bei Zuschreibungen nicht zu beachten.
Beispiele: Zukauf eines zusätzlichen Laufwerks zu einem PC. Ein neues Autoradio erhöht den Wert eines PKW.

Bei Reparaturen und Instandhaltungen, wie beispielsweise der Austausch einer Glühbirne eines Diaprojektors oder der Austausch einer Grafikkarte eines PCs, handelt es sich um eine Werterhaltung und keine Werterhöhung und muss deshalb nicht inventarisiert und nicht zugeschrieben werden.
- Wertminderung
Bei Wertminderungen handelt es sich um außerordentliche Ereignisse, die den Wert eines Anlagegutes dauerhaft mindern.
Beispiele: Ein PKW erleidet einen Schaden, der nicht repariert wird. Bei einem PC ist der CD-Brenner defekt, der nicht ersetzt wird.

Da Werterhöhungen und Wertminderungen nicht immer eindeutig erkennbar sind, empfehlen wir Ihnen vorab bei der beschaffenden Stelle nachzufragen.

5 Sonstiges

5.1 Prototypen

Der Prototyp ist das erste Modell eines Produktes oder eines Prozesses (Versuchsmuster). In der Forschung und Entwicklung werden lauffähige Versionen von Produkten und Prozessen erprobt oder simuliert. Werden die Prototypen nach der Fertigstellung wieder in ihre Einzelteile zerlegt oder mit dem Forschungsergebnis an den Auftraggeber weitergegeben, so finden die Aufwendungen **keine** Berücksichtigung in der Anlagenbuchhaltung, sondern sind vielmehr als Sachaufwand zu verbuchen. **Nur** wenn der Prototyp nach Abschluss der Entwicklung weiterhin zur Leistungserstellung der Universität genutzt wird, sind die Aufwendungen inventarisierungspflichtig. In diesem Falle empfiehlt es sich bereits mit der 1. Bestellung für diese Anlage eine sogenannte „Anlage im Bau“ (AiB) anlegen zu lassen und dann alle Aufwendungen über diese Anlage zu buchen.

